



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bruns, Carl Georg: Demokratischer Parlamentarismus und Räte-System

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Demokratischer Parlamentarismus und Räteystem

Von Carl Georg Bruns



ährend von radikaler sozialistischer Seite offen die Ersetzung der parlamentarischen Demokratie durch eine Räteverfassung erstrebt wird, glaubt der größere Teil der Sozialisten eine Art Räteverfassung mit dem demokratischen Parlamentarismus vereinbaren zu können. In letzter Zeit haben sich die Ansichten dieser zweiten Gruppe zu näheren Vorschlägen verdichtet, etwa in dem Aufsatz von Kallisti im sechsten und siebenten Heft der sozialistischen Monatshefte in einigen Aufsätzen von Mehrheitssozialisten in der Wochenschrift „Der Arbeiterrat“ und zuletzt in dem vom Rätekongreß angenommenen Antrag Cohen-Reuß.

Der vorherrschende Gedanke bei diesen Vorschlägen ist, daß neben das durch das allgemeine gleiche Wahlrecht auf Grund von territorialen Wahlen zustande gekommene Parlament eine auf Grund von Berufswahlen gebildete Kammer der Berufsräte tritt. Der naheliegende Vergleich mit den bisher bekannten Zweikammersystemen ist bei näherer Betrachtung nur ein äußerlicher. Bei den bisherigen Zweikammersystemen war die erste Kammer, soweit sie auf berufsständischer Grundlage aufgebaut war, ein Ausdruck der Auffassung, daß jeder Beruf seine bestimmte Bedeutung für den Aufbau des Gesamtstaates und der Gesamtwirtschaft hatte, wobei diese Bedeutung nicht bestimmt war durch die Anzahl der einem Beruf angehörigen Berufsgenossen. So sah z. B. ein Entwurf für die Zusammensetzung der preußischen ersten Kammer, der in den Monaten vor der Revolution den preußischen gesetzgebenden Körperschaften vorlag, eine Vertretung der Arbeiterschaft vor, die in keiner Weise die starke, zahlenmäßige Überlegenheit der Arbeiterschaft zum Ausdruck brachte. Die Kammer der Berufsräte, wie sie aber jetzt von sozialdemokratischer Seite geplant wird, würde sich auf dem Grundsatz aufbauen, daß jeder Beruf die der Zahl seiner Berufsgenossen entsprechende Anzahl von Vertretern in die Kammer der Berufsräte entsenden würde. Teilweise wird sogar nicht an eine Kammer der Berufsräte, sondern lediglich an eine in einen Kongreß zusammengefaßte Vertretung der eigentlichen Arbeiterräte gedacht, so daß sich ein auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gebildetes Parlament und ein reines Arbeiterparlament gegenüberstehen würden. Muß nun auch ein solches reines Arbeiterparlament schärfsten Widerspruch hervorrufen, so darf man doch nicht verkennen, daß der praktische Unterschied gegenüber einer Kammer der Berufsräte, in der alle Berufe nach der Zahl ihrer Berufsgenossen vertreten sind, nicht allzugroß ist. Denn abgesehen von der starken zahlenmäßigen Überlegenheit der Arbeiterbevölkerung, fehlt allen anderen Berufen die starke Geschlossenheit der Arbeiterberufe. Hier sind vielmehr die einzelnen Berufe so mannigfaltig differenziert, daß vielfach, sollen einzelne Berufe nicht überhaupt unberücksichtigt bleiben, eine Zusammenfassung zu Berufsgruppen für die Wahlen zur Kammer der Berufsräte erforderlich sein wird. Diese starke Differenziertheit der Nichtarbeiterberufe schwächt nun zunächst bereits die Stokkraft dieser Berufsgruppen bei der Wahl selbst. Während die Arbeitergruppen stets in der Lage sein werden, Vertreter verschiedener Richtungen in das Parlament zu entsenden, und dadurch alle Berufsgenossen an der Wahl zu interessieren, wird bei den kleineren Berufsgruppen die Ausichtslosigkeit, Kandidaten von stark nuanciertem Standpunkt durchzubringen, die Beteiligung einmal an der Wahl und auch an den Vorbereitungen zur Wahl beeinträchtigen, und es wird ferner durch die Notwendigkeit, Kompromisse innerhalb der für die Wahl zusammengeschlossenen Gruppen zu schließen, vielfach verhindert werden, daß stark ausgeprägte Persönlichkeiten in die Kammer der Berufsräte hineinkommen. Es wird also die Qualität der Vertreter der Nichtarbeiterberufe hinter der Qualität der Arbeitervertreter zurückbleiben.

Das gleiche wird aber in noch stärkerem Maße beim praktischen Arbeiten in der Berufskammer zum Ausdruck kommen. Während die Arbeitervertreter

stets in der Lage sind, einheitlich aufzutreten, und bei der in ihren Kreisen vorhandenen Solidarität Meinungsverschiedenheiten sich innerhalb des Vertreterkreises leichter werden ausgleichen lassen, laufen bei den Gruppen der Nichtarbeitervertreter Interessen und Ansichten so mannigfaltig durcheinander, und gehen mit den Interessen der Arbeitervertreter vielfach zusammen, daß wohl nur in Ausnahmefällen diese Gruppen mit ähnlicher Stoßkraft wie die Gruppen der Arbeitervertreter auftreten werden.

Wie ist nun das gemeinsame Arbeiten der Kammer der Berufsräte mit dem eigentlichen Parlament — ich nenne im folgenden der Kürze halber die Kammer der Berufsräte zweite Kammer und das auf Grund der allgemeinen Wahl gebildete Parlament erste Kammer — zu denken? Es scheint zwei Möglichkeiten zu geben. Entweder es wird, wie dies bei den bisherigen Zweikammersystemen der Fall war, für das Zustandekommen eines jeden Gesetzes eine Übereinstimmung beider Kammern erfordert, oder aber es werden jeder Kammer getrennte Arbeitsgebiete zugewiesen, bei denen der Mehrheitsbeschluß der betreffenden zuständigen Kammer für das Zustandekommen eines Gesetzes ausreichend ist. Im ersten Falle entsteht das Problem, wie bei einem Konflikt der beiden Kammern eine Entscheidung herbeigeführt werden kann; denn es ist klar, daß nur in wenigen Fällen man sich wird damit beruhigen können, daß bei Nichtzustandekommen einer Übereinstimmung beider Kammern eine Gesetzgebung über den in Frage stehenden Punkt unterbleibt. Man könnte ja vielleicht für die Etatgesetzgebung die zweite Kammer ausschalten oder ihr nur eine beratende Funktion geben. Aber in einer Zeit wie der heutigen, wo die Probleme, die gelöst werden müssen, drängen, muß auch für andere Gebiete der Gesetzgebung die Möglichkeit bestehen, Konflikte der beiden Kammern positiv zu lösen. Es ist der Vorschlag gemacht worden, in diesem Falle das Referendum endgültig entscheiden zu lassen. Dieser Weg wäre gangbar, wenn die politische Geistesverfassung des deutschen Volkes die nötige Majoritätsgläubigkeit besäße. Tatsächlich ist dies aber nie der Fall gewesen und ist heute weniger der Fall denn je. Bekanntlich stehen die Sozialdemokraten auf dem Standpunkt, daß, solange die ökonomischen Abhängigkeiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bestehen, von einer wahren Demokratie keine Rede sein kann. Gerade dieser Gedanke führt ja auf sozialistischer Seite zu der Forderung besonderer Berufskammern, da man der Ansicht ist, daß bei den Wahlen zum allgemeinen Parlament eine Unmenge zwar überlebter und unberechtigter aber doch noch vorhandener Ideologien politischer und kultureller Art das Zustandekommen eines unbeflecklichen Ergebnisses der wahren — gemeint ist damit die nach Ansicht der betreffenden Sozialdemokraten als richtig so sein sollenden — Volksmeinung verhindern könnte. Man muß aus diesem Grunde mit der Möglichkeit, ja man darf sagen, mit der Sicherheit rechnen, daß entweder Entscheidungen, die der Ansicht der zweiten Kammer oder einer starken Gruppe in ihr zuwiderlaufen, auch wenn sie durch ein Referendum getroffen sind, nicht anerkannt werden, oder daß das Referendum gar nicht erst abgewartet, sondern sofort der Versuch gemacht wird, durch Ausnützung der wirtschaftlichen Macht, die in der Berufsvertretung der zweiten Kammer zu gewaltiger einheitlicher Stoßkraft zusammengefaßt ist, einen Druck auf Regierung und erste Kammer zugunsten der Durchsetzung der eigenen Ziele auszuüben.

Diese Sachlage wird noch dadurch verschärft, daß, wie wohl ernstlich heute nur noch von wenigen Seiten bestritten wird, sich das auf Grund der allgemeinen Wahl zustande gekommene Parlament eines äußerst geringen Grades von Vertrauen, einer Miß- oder Nichtachtung erfreut, die den Beschlüssen dieser ersten Kammer ein sehr schwaches Maß von Widerhall in breiteren Kreisen des Volkes verschafft. Demgegenüber werden die Vertretungen der Berufe mit den durch sie vertretenen Kreisen in fester, lebendiger Fühlung und Wechselwirkung stehen, so daß in der zweiten Kammer ein äußerst handliches Instrument zur Beeinflussung und Lenkung der Volksstimmung und von Volksbewegungen gegeben ist.

Der zweite Weg, die Kompetenzen zwischen den beiden Kammern scharf abzugrenzen, der ersten Kammer zugunsten der zweiten die rein wirtschaftlichen Auf-

gaben zu nehmen und ihr nur die allgemein politischen und kulturellen Aufgaben zu lassen, hat bei erster Betrachtung viel Bestechendes. Die Absorbierung des eigentlichen Parlaments durch die Beschäftigung mit der Fülle wirtschaftlicher Probleme würde aufhören und Zeit und Kraft zur Beschäftigung besonders auch mit den Fragen der auswärtigen Politik frei machen. Die Trennung ist aber praktisch undurchführbar. Steuerbewilligungs- und Statrecht der ersten Kammer nehmen, hieße ihr das Blut abzapfen, denn hier ist auch beim reinen Parlamentarismus der Punkt, bei dem Abhängigkeit und Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament in erster Linie praktisch werden. Hier muß jede Regierung Farbe bekennen und über ihre Tätigkeit Rechenschaft legen, was bei andern Gesetzen mit einigem Geschick vermieden werden kann. Umgekehrt stehen aber Steuer- und Ausgabenpolitik in so engem Verhältnis zur Wirtschaftspolitik, daß es der zweiten Kammer gar nicht verwehrt werden kann, sich damit zu beschäftigen. Je mehr Fortschritte staatliche Monopolisierung und Sozialisierung machen, in um so größere Abhängigkeit kommt die Durchführung kultureller Aufgaben von der Wirtschaftspolitik. Auch die staatliche Rechtspflege, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen, des Prozeß- und des Strafrechts, sowie die Verwaltungsorganisation steht mit der staatlichen Wirtschaft in unlöslicher Wechselwirkung. Es läßt sich kaum ein einziges noch so kleines Sondergebiet finden, auf dem eine radikale Trennung denkbar wäre.

Die allergrößten Bedenken muß aber die Stellung der Regierung zur zweiten Kammer erwecken. Das Wesen der parlamentarischen Demokratie besteht darin, daß die Regierung in schärfster Abhängigkeit vom Parlament steht, ja, daß sie eigentlich nicht mehr als der Vollzugsausschuß des Parlaments ist. In diesem Verhältnis kann man nichts ändern, ohne den Parlamentarismus zu begraben. Was tritt aber ein, wenn die zweite Kammer mit der Amtsführung der Regierung unzufrieden ist? Da es gesetzliche Mittel der Beeinflussung nicht gibt, bleibt wieder nur der wirtschaftliche Machtkampf. Man könnte vielleicht daran denken, daß gewisse Ressortminister aus dem Berufsparlament entnommen werden müssen, und daß bei der Besetzung der Ministerposten die zweite Kammer gehört werden muß. Das ändert aber grundsätzlich nichts, da der einzelne Ressortminister immer nur die vom Gesamtministerium gebilligte Politik treiben kann.

Die besonderen Probleme, die sich aus dem Charakter des deutschen Reichs als Bundesstaat ergeben, können hier nur gestreift werden. Es ist klar, daß das Nebeneinanderbestehen von zwei Kammern und einem Reichsrat oder Staatenhaus den Konfliktstoff noch vermehren muß. Es ist der Vorschlag gemacht worden, die Berufsräte in den Reichsrat einzubauen. Eine Vermischung zweier so völlig verschiedener Organisationsprinzipien sollte ernsthaft gar nicht zur Diskussion gestellt werden.

Theoretisch denkbar wäre die Vertretung der Räte in einem Staatenhaus. Wenn das Prinzip des Staatenhauses darin besteht, an Stelle von Vertretern der Regierungen durch Parlaments- oder Volkswahlen entsandte Vertreter der Staaten oder Landschaften zu einer besonderen die Interessen der Gliedstaaten vertretenden Körperschaft zusammenzufügen, kann man hier an die Möglichkeit denken, einen Teil dieser Vertreter durch die einzelstaatlichen Kammern der Berufsräte entsenden zu lassen. Würde nun aber ein anderer Teil der Vertreter aus den einzelstaatlichen ersten Kammern genommen werden, so würde der oben geschilderte Konflikt zwischen Räte- und politischem Parlament bereits in das Staatenhaus verlegt. Gangbarer erscheint deshalb der Weg, das Staatenhaus lediglich aus Vertretern der einzelstaatlichen Berufsparlamente zu bilden. Damit würde dann natürlich die Notwendigkeit einer zweiten Kammer entfallen, da das Staatenhaus dann die zweite Kammer, die Kammer der Berufsräte, wäre. Es wäre damit immerhin erreicht, daß zu dem Konflikt zwischen erster und zweiter Kammer nicht auch noch ein Konflikt zwischen Kammer und Reichsrat hinzuträte. Aussicht auf Verwirklichung hat dieser Gedanke bei der derzeitigen Zusammensetzung und Stimmung der einzelstaatlichen Regierungen allerdings kaum. Der Kernpunkt der

Frage muß sein: welchen Einfluß ein Einbau der Räte in die Reichsverfassung auf den Zusammenhalt des Reiches haben wird. Und in diesem Punkte bestehen keine allzugroßen Bedenken. Denn die Anhänger des Rätegedankens in den Gliedstaaten haben sich im allgemeinen als Verfechter der Reicheinheit erwiesen. Wo Absonderungsbestrebungen zutage getreten sind, hatten sie ihren Grund in der Unzufriedenheit mit der zu wenig radikalen Politik der Reichsregierung. Auch in den Rheinlanden, in denen die Selbstständigkeitsbestrebungen noch am ehestens reaktionären Charakter tragen, wird ein Durchbruch des Rätegedankens im Reich die reaktionären Tendenzen überwinden können.

Bildet schon die Verkoppelung des Rätegedankens mit dem Parlamentarismus in der obersten Instanz so viel Reibungsstoff für die Staatsmaschine, daß diese zu Bruch kommen muß, so gilt das in noch viel stärkerem Maße, wenn auch in den unteren Zellen des staatlichen Organismus diese Koppelung eintreten soll. Auch hier ist eine Trennung der wirtschaftlichen von den politischen Aufgaben ein Unding. Städte, Kreise und Provinzen sind schon heute so stark durch ihnen gesetzlich zugewiesene Aufgaben belastet, daß der Umfang der Verwirklichung von Sonderplänen völlig von der Finanzlage abhängt. Das wird sich bei dem starken Zug nach Ausbau der Selbstverwaltung in Zukunft noch steigern. Schon bislang waren in den Städten, aber auch in Kreisen und Provinzen — man denke an die Überlandzentralen — die eigenen Betriebe das Rückgrat der Finanzgebarung. In Zukunft werden die Selbstverwaltungskörper noch viel mehr auf diese Geldquelle angewiesen sein, da einmal die staatliche Steuerschraube so stark angezogen werden wird, daß Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer von 300 bis über 400 Prozent, wie sie bisher vorgekommen sind, sich von selbst verbieten, andererseits gerade hier Sozialisierungen in größtem Umfang in sicherer Aussicht stehen. Die größere Unmittelbarkeit des kommunalen Lebens wird aber hier den Widerstreit zwischen dem Wunsch der Gesamtheit, möglichst viel aus den Betrieben herauszuwirtschaften, um die Mittel für kulturelle Pläne aller Art zu gewinnen oder um die Bedürfnisse der Allgemeinheit billig zu befriedigen, und dem begreiflichen Bestreben der zahlreichen Interessenten, ihren Anteil an dem Unternehmen zu vergrößern, noch viel lebhafter werden lassen, als dies in der Reichs- oder Staatsinstanz der Fall ist, wo die Tragweite gefaßter Beschlüsse den unmittelbar Betroffenen nicht sofort zum vollen Bewußtsein kommt.

Dazu tritt ein weiteres. Nicht nur das Mißtrauen, daß die lokalen Parlamente die „wahre“ Stimme des Volkes nicht zum Ausdruck bringen, führt zu dem Wunsch der Schaffung besonderer Räteorganisationen in den unteren Instanzen, sondern viel mehr noch das Mißtrauen gegen den Geist der Beamtenschaft sowohl des Staats wie auch der Selbstverwaltungskörper. Man fürchtet, daß auch die eigenen Berufsgenossen, wenn sie erst in den Parlamenten der Selbstverwaltungskörper sitzen, die Interessen ihres Standes nicht hinreichend vertreten. Es fehlen eben bei dem allgemeinen Wahlrecht die starken Verantwortungsverhältnisse, wie sie bei einem berufsständischen Wahlrecht naturgemäß auch nach der Wahl zwischen Wählern und Gewählten bestehen. Deshalb sollen die eigenen Berufsvertreter in die Lage gesetzt werden, über die Behörden eine Kontrolle auszuüben, wie sie nach der Revolution überall den lokalen Arbeiterräten zugestanden werden mußte und wie sie mehr oder weniger auch noch jetzt ausgeübt wird. Das führt zu einer doppelten Schwierigkeit. Verantwortlich können aus den oben für die Reichsinstanz und die Minister angeführten Gründen die Beamten der Selbstverwaltung nur der ersten Kammer des Selbstverwaltungskörpers sein. Es fehlen also dem Räteparlament die Mittel, die Kontrolle zu einem unmittelbaren Einfluß auf die Beamten auszuwerten. Denn das Wesentliche ist ja nicht die formell gesetzmäßige Amtsführung, sondern der rechtlich nicht faßbare Geist, in dem die Verwaltung geführt wird. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse dienen zur Verstärkung rechtlich bereits bestehender Verantwortlichkeiten, sie schaffen keine Reibungsmöglichkeiten, sondern sind geeignet, reibungsloses Zusammenarbeiten zu fördern. Untersuchungsausschüsse der Berufsräte

müssen, da die Möglichkeit zu gesetzmäßigem Einfluß nicht besteht, soweit es sich nicht um formelle Gesetzeswidrigkeiten handelt, gegen die natürlich ordentliche oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können, zu Konflikten zwischen Berufsparlament und Verwaltung führen, die das Berufsparlament zu dem Versuch drängen werden, eine Lösung durch den wirtschaftlichen Machtkampf herbeizuführen.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Kontrolle staatlicher Lokalbehörden durch die lokalen Berufsparlamente. Der große Vorteil der Räteverfassung liegt in dem lebendigen Zusammenhang innerhalb ihres hierarchischen Aufbaus. Der Ritt der gemeinsamen Berufsinteressen würde diesen Zusammenhang auch gewährleisten, wenn die Wahlen zu dem Staats- und Reichsräteparlament innerhalb der einzelnen Berufe direkt stattfinden würde. Und zwar handelt es sich um eine Wechselwirkung, bei der der Einfluß der höheren Parlamente auf die niederen voraussichtlich noch stärker sein würde als der umgekehrte. So würde also die Kontrolle über die staatlichen Behörden nach von oben einheitlich gegebenen Richtlinien erfolgen und nach diesen Richtlinien auch die Beeinflussung der Behörden versucht werden. Gegensätze zwischen erster und zweiter Kammer im Reich und Staat müssen zu Zusammenstößen zwischen nach verschiedenen Grundsätzen arbeitenden Behörden und lokalen Berufsparlamenten führen. Umgekehrt verschärft jeder Konflikt in einer unteren Instanz den Gegensatz in der Zentrale. So entstehen durch das ganze Reich hindurch zwei unverbundene Organisationen, die schon entsprechend ihrem gegensätzlichen Organisationsprinzip zu Konflikten neigen und deren tatsächliche gemeinsame Verflechtung ins Staats- und Wirtschaftsleben auf jeder Stufe zu Gegensätzen führt, die ihrerseits wieder dazu beitragen, den Gesamtgegensatz zwischen den beiden Organisationen zu verstärken.

Also keine „Verankerung“ der Räte in der Verfassung? Die Entwicklung ist bereits zu weit fortgeschritten, als daß ein radikales Zurück noch möglich wäre. Das mindeste, was kommen wird, ist die Anerkennung der Räte als wirtschaftliche Interessenvertretung mit starker gesetzlicher Privilegierung; Betriebsräte als notwendige Mittler zwischen dem einzelnen Arbeiter oder Angestellten und dem Unternehmer, Arbeiterkammern als gesetzlich allein zugelassene Vertragspartei für den Abschluß von Tarifverträgen verbunden etwa mit Tarifzwang. Weiter muß der Gedanke, der zu den Handwerker- und Handelskammern geführt hat, dahin ausgebaut werden, daß jeder Beruf seine gesetzlich geregelte und anerkannte Vertretung zur Beratung aller Berufsfragen erhält. Die zentrale Zusammenfassung der einen gleichen Beruf vertretenden Kammern für das Reich läßt sich ebensowenig verhindern, wie die Fühlungnahme der zentralen Kammern miteinander, sei es zwischen verwandten Berufen zur Beratung gleichlaufender Interessen, sei es zwischen mehr heterogenen Berufen zum Ausgleich entgegengesetzter Interessen. Damit werden die Berufskammern aber zu einer wirtschaftlichen Macht, mit der jede Regierung und jedes Parlament rechnen muß, ob es will oder nicht. Ob man verfassungsmäßig das Recht der Kammern anerkennt, bei ihre Interessen berührenden Gesetzentwürfen gehört zu werden, ob man ihnen ein Initiativrecht verleiht, ob man ihnen schließlich die Möglichkeit verschafft, gegen Beschlüsse des Parlaments ein Referendum herbeizuführen, bleibt tatsächlich völlig belanglos. Vor der Revolution bestand vielleicht die Möglichkeit, durch den Ausbau des Gedankens der rein wirtschaftlichen Kammern einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessengegensätze herbeizuführen; jetzt ist es dazu zu spät. Man will die Räte, damit sie die wirtschaftliche Revolution vollenden. Dieser Geist wird auch in den Rätekammern herrschen, und keine formelle Gesetzesbestimmung wird die Kammern verhindern, über jeden Parlamentsbeschluß und über jedes Referendum hinweg ihre wirtschaftliche Macht zur Durchsetzung der eigenen Ziele rücksichtslos auszunutzen. Ja, man darf sogar annehmen, daß ein verfassungsmäßiger Anteil an der Gesetzgebung mit dem darin liegenden rechtlichen Zwang zur Verständigung mit der ersten Kammer noch eher geeignet ist, Gefühle der Verantwortung zu wecken; gewisse Hemmungen auszulösen, nicht allzu leichtfertig mit der Ausnützung der wirtschaftlichen Macht umzuspringen. Aber immer kann es sich doch nur um ein

Hinausschieben des Endkampfes um die politische Macht handeln. Vielleicht könnte eine kräftige Demokratie, ein Parlament, dessen Parteien in lebendiger Wechselwirkung mit der Nation ständen, diesen Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen; ein verfallenes Parlament, das nicht nur keinen öffentlichen Kredit mehr besitzt, sondern dessen Leben außerhalb der täglich zusammenschrumpfenden Parteitliken überhaupt keine Beachtung mehr findet, kann das nicht.

Eine über Parteien und Berufen stehende, Autorität genießende, oberste Reichsspitze, ein Monarch oder ein aus allgemeinen direkten Volkswahlen hervorgehender Präsident könnte zwischen demokratischen und Berufsparlament vielleicht das Gleichgewicht herstellen. Beides haben wir nicht und werden wir nicht haben. Gewiß braucht auch der freieste Volksstaat staatliche Autoritäten. Da die alten zerfallen sind, hängt unsere Zukunft davon ab, ob es gelingt von unten herauf neue zu bilden. Ist überhaupt noch staatenbildende Kraft in unserm Volk, dann wird diese Aufgabe irgendwie und irgendeinmal auch gelingen. Der Versuch, den Rätegedanken mit dem demokratischen Parlamentarismus zu verkoppeln, kann den Gesundungsprozeß nur aufhalten oder zu so schweren Erschütterungen führen, daß er unmöglich wird.



Ein Bericht über Frauenbestrebungen der Gegenwart

Von Dr. Mathilde Kehlner



ie Zeiten, da die Frauen ihre Forderungen an die Gesellschaft bezüglich einer ungehemmten Betätigung auf mannigfachen Gebieten des wirtschaftlichen und geistigen Lebens lediglich vom Standpunkt ihrer Subjektivität dialektisch begründeten, indem sie im Sinne des Liberalismus auf ihre Menschenrechte hinwiesen, sind längst vorüber. Tatsachen, mit allen Mitteln wissenschaftlicher Methodik festgestellte Tatsachen geben nunmehr der Frauenbewegung Grundlage und Zielstrebigkeit. Dieses objektive Material ist gegeben einerseits in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensvorgänge nach der ihnen immanenten Gesetzmäßigkeit, andererseits in der psychischen und physischen Beschaffenheit der Frau. Wenn es offensichtlich geworden ist, daß die Gesellschaft der Mitarbeit der Frau im weitesten Umfang bedarf, so kann auch nicht übersehen werden, daß die Frau sich nicht ohne weiteres in den ursprünglich vom Manne bestimmten und ihm angepassten Arbeitsprozeß einfügen läßt. Das Grundproblem der Frauenbewegung lautet demnach: wie sind der Frau diejenigen Stützen und Sicherungen zu gewähren, die im Hinblick auf ihre Organisation, insbesondere auf ihre Gattungsfunktionen, eine ökonomische Nutzung ihrer Arbeitskraft im Interesse der Volksgemeinschaft und eine kulturelle Förderung derselben ermöglichen? Auf der Grundlage objektiver Feststellungen über die wirtschaftliche und soziale Lage sowie über die naturgegebenen Schranken des Weibes erstreckt also das eigentliche Arbeitsgebiet der Frauenbewegung, das in seinen Hauptlinien bevölkerungspolitisch, sozialpolitisch, insbesondere sozialhygienisch, rechtlich-politisch und kulturpolitisch bestimmt ist. Bei jeder Frauenfrage kommen alle diese Gesichtspunkte in Betracht, aber in der Weise, daß je nach der sozialen Schichtung der eine oder der andere in den Vordergrund tritt. Zum Beispiel lassen die Probleme, die die Fabrikarbeiterin uns aufgibt, den bevölkerungspolitischen, sozialpolitischen und sozialhygienischen Gesichtspunkt von besonderer Wichtigkeit erscheinen, während etwa die Berufsfragen der akademisch gebildeten Frau im wesentlichen kulturpolitisch zu beurteilen sind.

Aus den Erfahrungen der letzten Kriegsjahre lassen sich immer nur mit großer Vorsicht Richtlinien für die Gestaltung des Frauenlebens in der bevorstehenden